



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 37/2013

Prüfungsordnung für den Studiengang Logistik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion und der Fakultät Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 14. November 2013



Herausgegeben am 22. November 2013

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Logistik
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Science
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion
und
der Fakultät Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Fachhochschule Köln**

**Vom
14. November 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung	3
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	5
§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses	5
§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System).....	8
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation.....	8
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	9
II. Modulprüfungen	9
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	9
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 18 Durchführung von Modulprüfungen	11
§ 19 Klausurarbeiten	12
§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren	12
§ 21 Mündliche Prüfungen	13
§ 22 Weitere Prüfungsformen	13
III. Studienverlauf	14
§ 23 Module und Abschluss des Studiums	14
§ 24 Modulprüfungen	14
§ 25 Praxissemester	16
§ 26 Projekt I und II	16
IV. Bachelorarbeit und Kolloquium	17
§ 27 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer	17
§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit	17
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	18
§ 30 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	19
§ 31 Kolloquium	19
V. Ergebnis der Bachelorprüfung	20
§ 32 Ergebnis der Bachelorprüfung	20
§ 33 Zeugnis, Gesamtnote	20
VI. Schlussbestimmungen	21
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 36 Inkrafttreten	21
 Anlage 1: Studienverlaufsplan	 23
Anlage 2: Praxissemesterordnung	24

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Logistik an der Fachhochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(3) Die Fakultätsräte der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der Fachhochschule Köln bilden zur Entscheidung aller Angelegenheiten, die das Studium im Studiengang Logistik betreffen, einen beschließenden Ausschuss nach § 28 Abs. 6 HG. Dem Ausschuss gehören je Fakultät vier Vertreterinnen bzw. Vertreter an. Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 6) und berichtet den Fakultätsräten einmal jährlich über die Entwicklung des Studiengangs.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Science führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Die Studierenden sollen mit dem Abschluss über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen selbstständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Sie sollen die instrumentelle Kompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen sie befähigt werden, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

(3) Durch die Modulprüfungen und den abschließenden Prüfungsteil (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Bachelor of Science" verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG).

(2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) vom 08. März 2010 (GV. NRW S. 160) zugelassen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind

nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(4) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Logistik endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen, produktionstechnischen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 210 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(3) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen.

(4) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des siebten Studienseesters ablegen kann.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gemäß § 28 soll in der Regel zur Mitte des letzten Semesters erfolgen.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten für Fahrzeugsysteme & Produktion und Wirtschaftswissenschaften & Rechtswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultäten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom beschließenden Ausschuss gewählt und besteht aus sieben Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion und dem beschließenden Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und noch ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.

(4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(6) Den Studierenden trifft eine Offenbarungspflicht über anderweitige, zum Zeitpunkt der Einschreibung an der Fachhochschule Köln bereits abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen. Hat

ein Prüfling an der Fachhochschule Köln in einem Modul einen Prüfungsversuch unternommen, ist die Anrechnung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Prüfungsleistung auf dieses Modul ausgeschlossen, solange die Einschreibung fortbesteht.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 6 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium, sofern nachstehend nichts anders geregelt ist.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	Note	„ausreichend“
über 4,0	Note	„nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, die durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 210 Leistungspunkte erforderlich. Für unbenotete Modulprüfungen werden Leistungspunkte vergeben, wenn sie bestanden wurden.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 Abs. 1 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 33 Abs. 1 weist die Notenverteilung auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung muss ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch erfolgen. Wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden hat, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 4 bzw. 6 gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls mindestens einmal wiederholt und nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, kann einmal im Studium diese nicht ausreichende Leistung durch die bestandene Modulprüfung eines beliebigen zusätzlichen Wahlpflichtmoduls mit mindestens gleicher Leistungspunktzahl kompensiert werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten wird die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

(4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken pp. anderer Urheber aus offline- oder online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens, abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (gegebenenfalls höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das be-

treffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§23, 24, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Modulprüfungen werden in der Regel in schriftlicher Form (z. B. Klausurarbeiten, Studienarbeiten) vorgenommen. Sie können sich auch aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil mit festzulegender Gewichtung zusammensetzen. Der schriftliche Teil soll mindestens 40 % der Gewichtung betragen. Der schriftliche sowie der mündliche Teil müssen beide jeweils mindestens mit „ausreichend“ bestanden werden. Bei schriftlichen Klausurarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit bis zu 90 Minuten. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel mindestens einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. §18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder gegebenenfalls schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regeln § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das gegebenenfalls vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.

(7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

(9) Für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Rechnungswesen“ sind vom Prüfling ausreichende Buchführungskenntnisse nachzuweisen. Dieser Nachweis soll durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften angebotenen schriftlichen Prüfung erbracht werden. Diese Prüfung ist beliebig oft wiederholbar. Für Studierende mit einer kaufmännischen Ausbildung entfällt dieser Nachweis auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 21 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen zu stellen.

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

(5) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig. Sofern mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, bewerten sie die Klausurarbeit gemeinsam.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

(1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbes. Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf, Performanzprüfung oder Praktikumsbericht.

(2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, sowie nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.

(3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. § 30 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Lehrveranstaltungen bekannt zu geben.

(4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Lehrveranstaltungen bekannt zu geben.

(5) Im Rahmen einer Performanzprüfung werden realitätsnahe, typische Handlungssituationen simuliert. Die Studierenden haben berufliche Situationen dabei wie in einem Rollenspiel zu bewältigen. Darüber hinaus können mit der eigentlichen Performanz auch mündliche und schriftliche Prüfungsanteile verbunden werden. Die Note ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Lehrveranstaltungen bekannt zu geben.

(6) Hausarbeiten, Performanzprüfungen und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zur Ende des siebten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Wenn eine Studentin oder ein Student mehr Wahlpflichtmodule abgelegt hat, als erforderlich, fließen diejenigen, zu denen sie oder er sich zuerst angemeldet hat, in die Gesamtnote ein, es sei denn, sie oder er erklärt bei der Anmeldung etwas anderes.

§ 24 Modulprüfungen

(1) Die zu absolvierenden Module sind im Studienverlaufsplan im Anhang 1 dargestellt.

(2) In den folgenden Pflichtmodulen des Studiengangs ist von allen Studierenden je eine Modulprüfung zum Abschluss des Moduls abzulegen:

Allgemeine BWL/VWL

Betriebswirtschaftslehre	6 ECTS
Industrieökonomie und Branchenanalyse	6 ECTS
Rechnungswesen	6 ECTS
Logistik-Controlling	6 ECTS
Marketing	6 ECTS
Optimierung von Veränderungsprozessen	6 ECTS
Betriebsorganisation	6 ECTS
Entscheidungsmethoden im Management	6 ECTS

Rahmenbedingungen und Werkzeuge

Quantitative Methoden I	6 ECTS
Quantitative Methoden II	6 ECTS
Wirtschaftsrecht	6 ECTS

Logistikmanagement

Grundlagen Logistik	6 ECTS
Outsourcing	6 ECTS
Transportlogistik	6 ECTS
Logistik-IT und ERP-Systeme	6 ECTS
Methoden zur Geschäftsprozessmodellierung	6 ECTS
Beschaffungslogistik	6 ECTS
Produktionslogistik	6 ECTS
Distributionslogistik	6 ECTS

Soft Skills Development und Managementtechniken

Englisch I (Teilmodul 1.1 Economy 3 ECTS + Teilmodul 1.2 Accounting and Finance 3 ECTS)	6 ECTS
Englisch II (Teilmodul 2.1 Sales and Marketing 3 ECTS + Teilmodul 2.2 Logistics 3 ECTS)	6 ECTS
Projektmanagement (Teilmodul 1.1 PM I 3 ECTS + Teilmodul 1.2 PM II 3 ECTS)	6 ECTS
Soziale Kompetenzen (Präsentationstechnik 3 ECTS + Kommunikation 3 ECTS)	6 ECTS
Verhandlungstechniken	3 ECTS

Praxistransfer

Projekte I	6 ECTS
Projekte II	6 ECTS
Praxis-Transfer	30 ECTS
Bachelorarbeit	15 ECTS

(3) Aus den übrigen Modulen des Bereichs „Logistik-Wahlpflichtfächer“ sind Module im Umfang von 12 ECTS mit Modulprüfungen abzuschließen (Wahlpflichtmodule). Näheres ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).

§ 25 Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Europäischen Union, internationalen Organisationen oder anderen wirtschaftsnahen oder vergleichbaren Institutionen heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer 90 Credits nach dem ECTS erreicht hat. Die oder der Studierende muss für die Zulassung einen Vertrag mit dem Unternehmen oder der Institution, in dem oder der das Praxissemester absolviert werden soll, vorlegen. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet und hat einen Umfang von mindestens 22 Wochen.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisplatzes besteht nicht.

(5) Während des Praxissemesters wird jede Studentin bzw. jeder Student von einer bestimmten Professorin oder einem bestimmten Professor betreut. Ausnahmen von dieser Regelung hinsichtlich der Person der Betreuerin oder des Betreuers sowie Art und Umfang der Betreuung werden in der Praxissemesterordnung (Anlage 2) geregelt.

(6) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend durchgeführt hat. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte und der Praxissemesterbericht (Absatz 7) sind dabei zu berücksichtigen.

(7) Jede Studentin bzw. jeder Student ist verpflichtet, einen 20-seitigen Praxissemesterbericht zu verfassen. Darin sollen ihre bzw. seine wichtigsten Aufgaben während des Praxissemesters beschrieben werden. Zudem ist sie bzw. er verpflichtet, an einer Veranstaltung zur Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters teilzunehmen. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung (Anlage 2).

(8) Für ein erfolgreich absolviertes Praxissemester werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Projekt I und II

(1) Die Bearbeitung der Projekte soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet entsprechend seinem Ausbildungsstand sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbstständig in einem Team zu bearbeiten.

(2) Die Themen der Projekte können von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 9 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Projekte von ihr oder ihm betreut werden.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Projektthema erhält.

(4) Ein Projekt soll in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel zwei bis fünf Studierenden gemeinsam bearbeitet werden, um die Teamfähigkeit der Studierenden zu fördern. Das zweite Projekt kann auch in Form einer Einzelarbeit erbracht werden.

(5) Die Teilnahme an den Modulen „Projekt I“ und „Projekt II“ wird im Sekretariat des Instituts für Produktion schriftlich angemeldet. Der Fristlauf beginnt mit der Ausgabe und Bekanntgabe des Projektthemas durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Absatz 2. Zur Bearbeitung eines Projektes stehen ab dem Ausgabetermin sechs Monate zur Verfügung. Die Projektarbeit ist in Form einer schriftlichen Ausarbeitung bei der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 abzugeben und soll 10 bis 15 Seiten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer umfassen. Wird das Projekt in der vorgegebenen Zeit nicht abgeschlossen, so wird es als nicht bestanden bewertet.

(6) Ein Projekt wird mit der Projektarbeit und einer Präsentation vor einem größeren Auditorium abgeschlossen. Aus der Projektarbeit muss der Eigenanteil jeder bzw. jedes Teilnehmenden hervorgehen.

(7) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eines Projekts ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern eine Note festzulegen. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer des Projektes sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Für das erfolgreich absolvierte Projekt werden jeweils sechs Leistungspunkte gutgeschrieben.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 27 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt,
2. aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 150 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat,
3. mindestens ein Projekt gemäß § 26 erfolgreich bearbeitet und
4. das Praxissemester erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themenvorschlages der Bachelorarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 13 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Einzelheiten der formalen Anforderungen an die Bachelorarbeit regelt der Prüfungsausschuss in einem Merkblatt.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung

gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 30 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dreifach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Außerdem ist die Bachelorarbeit zum Zwecke der Plagiatsprüfung an die durch den Studierenden- und Prüfungsservice angegebene Internetadresse zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 3.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 27 Abs. 2 S. 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

§ 31 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit sowie der elektronischen Version für die Plagiatsprüfung stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden und die Projekte erfolgreich bearbeitet hat
2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß §52 Abs. 2 HG eingeschrieben oder zugelassen ist und
3. wessen Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice (IWZ) zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Der Student oder die Studentin kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 28 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(7) Für die bestandene Bachelorarbeit und das bestandene Kolloquium werden zusammen 15 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 32 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Projekte, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt oder nicht kompensiert wurde. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird der Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen gemäß § 24 mit 80% und der Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit 20% berücksichtigt. Hat der Prüfling aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen diejenigen Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein, die vom Prüfling bei der Prüfungszulassung diesbezüglich gekennzeichnet wurden.

(3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von einem der Dekaninnen bzw. einem der Dekane der Fakultäten für Fahrzeugsysteme & Produktion oder Wirtschaftswissenschaften & Rechtswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 36 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ein Studium im Bachelorstudiengang „Logistik“ der Fachhochschule Köln aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultäten für Fahrzeugsysteme & Produktion vom 4. Juli 2013 und Wirtschaftswissenschaften & Rechtswissenschaften vom 18. Juni 2013 sowie des beschließenden Ausschusses vom 28. Oktober 2013 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 13. November 2013.

Köln, den 14. November 2013

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg)

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Praxissemesterordnung

Anhang 1: Studienverlaufsplan Bachelor of Science

Kompetenzbereiche und Module	1. Se.	2. Se.	3. Se.	4. Se.	5. Se.	6. Se.	7. Se.	
	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP
Allgemeine BWL/VWL	12	12	6	6	12	0	0	48
Betriebswirtschaftslehre	6							6
Rechnungswesen	6							6
Marketing		6						6
Betriebsorganisation		6						6
Logistik-Controlling			6					6
Industrieökonomik und Branchenanalyse				6				6
Optimierung von Veränderungsprozessen					6			6
Entscheidungsmethoden im Management					6			6
Rahmenbedingungen und Werkzeuge	6	6	6	0	0	0	0	18
Quantitative Methoden I	6							6
Quantitative Methoden II		6						6
Wirtschaftsrecht			6					6
Logistikmanagement	6	6	12	12	12	0	0	48
Funktionsspezifische Vertiefungen								
Grundlagen Logistik	6							6
Transportlogistik		6						6
Outsourcing					6			6
Informationsmanagement								
Logistik-IT und ERP-Systeme			6					6
Methoden zur Geschäftsprozessmodellierung				6				6
Phasenspezifische Vertiefungen								
Distributionslogistik			6					6
Produktionslogistik				6				6
Beschaffungslogistik					6			6
Logistikmanagement (Wahlpflichtmodule)	0	0	0	6	0	0	6	12
Logistik-Consulting				6				
Verkehrslogistik				6				
Planung von Logistikzentren				6				
Zoll- und Außenhandelsrecht				6				
Introduction to International Logistics				6				
Umweltmanagement/Green Logistics							6	
Qualitätsmanagement							6	
Grundlagen Produktionsplanung und -steuerung							6	
Entsorgungslogistik							6	
Soft Skills Development und Managementtechniken	6	6	6	6	0	0	3	27
Englisch I								6
Economy Accounting and Finance	3	3						
Englisch II								6
Sales and Marketing Logistics			3	3				
Projektmanagement								6
PM I	3							
PM II		3						
Soziale Kompetenzen								6
Präsentationstechnik Kommunikation			3	3				
Verhandlungstechniken							3	3
Praxis-Transfer						30		30
Fallstudien zum Logistikmanagement	0	0	0	0	6	0	6	12
Projekt I					6			6
Projekt II							6	6
Bachelorarbeit	0	0	0	0	0	0	15	15
Bachelorarbeit							12	12
Kolloquium							3	3
Credit Points (CP)	30	30	30	30	30	30	30	210

Anlage 2: Praxissemesterordnung

§ 1 Ziele

Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Europäischen Union, internationalen Organisationen oder anderen wirtschaftsnahen oder vergleichbaren Institutionen heranführen (Praxissemesterstelle). Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen branchen-typische Abläufe kennen lernen und Erfahrung mit den Arbeits- und Organisationsstrukturen machen. Sie sollen einen Einblick in die Wechselbeziehung von Betriebswirtschaft und Logistik und die sozialen Zusammenhänge eines Unternehmens bzw. einer Institution bekommen. Das Praxissemester dient außerdem zur Schulung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikationsfähigkeiten, schriftliches und mündliches Berichterstatten, Teamwork und die Einarbeitung in neue Fachgebiete. Die Tätigkeit soll von Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und von der Qualität her den zukünftigen Tätigkeiten von Absolventen nahe kommen.

§ 2 Zeitpunkt und Dauer

Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet und hat einen Umfang von mindestens 22 Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Praxissemester werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Praxissemester wird auf einen beim Studierenden- und Prüfungsservice zu stellenden Antrag hin zugelassen, wer 90 ECTS erreicht hat und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Die oder der Studierende muss für die Zulassung einen Vertrag mit der Praxissemesterstelle, in der das Praxissemester absolviert werden soll, vorlegen. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen können nur – nach Überprüfung des Studienverlaufs und einem persönlichen Gespräch zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Praxissemesterbeauftragten – von der oder dem Praxissemesterbeauftragten und im Zweifel vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 4 Ausbildungsstellen

(1) Um den Praxissemesterplatz bemühen sich die Studierenden selbst. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Praxissemesterplatzes durch die Hochschule besteht nicht. Als Ausbildungsstelle kommen alle Unternehmen und Institutionen in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Qualifikation von Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erfordern. Die Unternehmen bzw. Institutionen müssen über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen und eine den Zielen des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherzustellen. Über die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die rechtliche Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses regelt ein Praxissemestervertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle.

(3) Während des Praxissemesters wird jede bzw. jeder Studierende von einer bestimmten Professorin oder einem bestimmten Professor durch Beratung in der Hochschule und gegebenenfalls durch Besuch am Ort der Praxissemesterstelle betreut.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, an einem Workshop zur Vorbereitung und zur Nachbereitung des Praxissemesters teilzunehmen. Die Workshops werden jedes Jahr angeboten.

(5) Der vorbereitende Workshop beschäftigt sich mit allen Fragestellungen, die für die Studierenden vor Anmeldung und Antritt des Praxissemesters relevant sind, wie z.B.:

- Anmeldeverfahren
- Bewerbung
- Inhalte des Praxissemesters
- Vertragliche Regelungen
- Vorstellung von Firmen

(6) Der nachbereitende Workshop beschäftigt sich mit der Auswertung der Erfahrungen, die die Studierenden im Praxissemester gemacht haben. Das sind insbesondere:

- Dokumentation der Ergebnisse
- Nutzung der Erfahrungen für das weitere Studium und die Bachelorarbeit
- Nutzung der Erfahrungen für den künftigen Berufseinstieg

§ 5 Praxissemesterbericht

(1) Jede Studentin bzw. jeder Student muss einen mindestens 20-seitigen Praxissemesterbericht verfassen und bei ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer der Hochschule spätestens vier Wochen nach Beginn des darauf folgenden Semesters abgeben.

(2) Der Praxissemesterbericht gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Der erste Teil soll den fachlichen Teil des Praktikums beinhalten. Er soll das bzw. die bearbeiteten Projekte vorstellen und die eingeleiteten Schritte zur Lösung der Aufgabenstellungen skizzieren. Dabei soll auch das organisatorische Umfeld innerhalb der Praxissemesterstelle beschrieben werden.
2. Der zweite Abschnitt soll zur persönlichen Bewertung der oder des Studierenden dienen und zur Reflektion über gesammelte Erfahrungen sowohl im Hinblick auf die Anwendung bereits erlernter Fähigkeiten (Fachwissen sowie Sozialkompetenzen) als auch auf das weitere Studium und auf die zukünftige berufliche Laufbahn anregen.
3. Der dritte Teil soll allgemeine Angaben zum Unternehmen, der zuständigen Ansprechperson für die Praxissemesterstellen sowie zu den Lebensumständen im Umfeld (Verkehrsanbindung, Wohnsituation, Freizeitangebot, etc.) enthalten. Dieser Teil soll nach Zustimmung der Praktikantin bzw. des Praktikanten an nachfolgende Studierende als Hilfe bei der Praxissemesterplatzsuche und zur Information weitergegeben werden.

§ 6 Anerkennung des Praxissemesters

(1) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend durchgeführt hat. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte und der Praxissemesterbericht sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

- Die berufspraktische Tätigkeit hat den Anforderungen des Praxissemesters nach §1 und § 4 entsprochen,
- ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden liegt vor,
- der Praxissemesterbericht der oder des Studierenden entspricht den Anforderungen.

(3) Die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss kann in solchen Fällen sowie bei Ausfällen durch Krankheit die Anerkennung des Praxissemesters von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend.

(4) Ausnahmsweise sind in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen im Einzelfall möglich; dies gilt z.B. für studentische Vertreterinnen und Vertreter in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder studierende Eltern. Ausnahmen sind vor Beginn des Praxissemesters von der oder dem Studierenden zu beantragen. Sie sind nur zulässig, soweit dadurch die Ausbildungsziele des Praxissemesters nicht in Frage gestellt sind.